

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. Mai 1861.

1) Regulirung verschiedener Baulinien und Straßenanlagen.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft über die Anträge der Bau-
deputation wegen Regulirung verschiedener Baulinien und Straßenanlagen in allen
Stücken bei und hat die betreffenden Deputationen mit den danach erforderlichen
Aufträgen versehen.

2) Betrieb der Krankenanstalt.

Mit dem von der Inspection und Administration der Krankenanstalt bean-
tragten jährlichen Zuschusse zum Betriebe von 3000 Thalern für den Zeitraum der
nächsten fünf Jahre, sowie mit der Bewilligung von 3000 Thalern für die Anlage
einer Röhrenleitung in näher bezeichneter Weise, um die Anstalt mit frischem Weser-
wasser zu versorgen, erklärt der Senat sich einverstanden, sowie auch damit, daß der
Verwaltung des Kinderkrankenhauses gestattet werde, letzteres durch eine auf eigene
Kosten zu beschaffende Anschließung einer Röhrenleitung an das nach der Kranken-
anstalt zu führende Rohr unentgeltlich mit Wasser zu versorgen.

3) Ausdehnung des Weggeldes auf mit Hunden bespannte Fuhrwerke

Erhaltenem Auftrage gemäß hat die Wegbaudeputation einen Bericht darüber,
ob auch von den mit Hunden bespannten Fuhrwerken Weggeld zu erheben sei, ein-
gereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft, um zunächst sich darüber zu äußern,
hieneben zugehen läßt.

4) Einführung des mündlichen Verfahrens beim Obergerichte und beim Untergerichte.

Die wegen Revision der Civilgerichtsordnung niedergesetzte Deputation hat
über das ihr unter dem 16./30. November 1859 ertheilte Commissorium, die
interimistische Einführung der Handelsgerichtsordnung für die übrigen Gerichte betref-
fend, den beifolgenden Bericht nebst Entwurf eines Gesetzes übergeben. Auch über
diese Mittheilung sieht der Senat, vorbehaltlich seiner eigenen Erklärung, dem
Beschlusse der Bürgerschaft entgegen.

5. Reform des städtischen Polizeiwesens.

Der Senat hat in Folge eines ihm von der Polizeidirection erstatteten Be-
richts die Ueberzeugung gewonnen, daß die Wiederbesetzung der erledigten Stelle
eines oberen Polizeicommissärs im öffentlichen Interesse dringend sich empfehle und
wird somit dafür Sorge tragen, daß diesem Bedürfnisse baldigst entsprochen werde.
Indem dabei selbstverständlich der im Deputationsberichte vom 17. December 1860
vorgeschlagenen Organisation, sowie der angeregten Einführung eines Schöffengerichts
in keiner Weise vorgegriffen werden soll, erscheint doch ein vorgängiges Eingehen auf
die von der Deputation (vergl. Verhandlungen vom 17. December 1860 S. 505)
einstimmig beantragten, auch von ihm als angemessen erachteten Gehaltsvorschriften
in Ansehung der oberen Polizeicommissäre unerläßlich, damit nicht in deren Entstehung
die Wahl auf minder geeignete Persönlichkeiten sich beschränkt finde. Der Senat
fordert deshalb die Bürgerschaft auf, sich mit der von der Deputation in Betreff der
Gehalte der oberen Beamten empfohlenen Ermächtigung des Senats für den vor-
liegenden Vacanzfall mindestens bis zum Belaufe von 1000 Thalern einverstanden
zu erklären.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Mai 1861.

Bericht der Wegbaudeputation,

die Ausdehnung des Weggeldes auf mit Hunden bespannte Fuhrwerke
betreffend.

Die Wegbaudeputation hat zur Erledigung des ihr in Veranlassung der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 13. und 27. April 1859 erteilten Auftrags die Frage, ob die Weggeldserhebung auch auf mit Hunden bespanntes Fuhrwerk auszudehnen sei, in Berathung genommen und beehrt sich über das Ergebniß dieser Berathung das Nachstehende zu berichten:

Manche unserer Chausseen werden von Hundefuhrwerk und selbst schwerbeladenem Hundefuhrwerk häufig gebraucht, und wenn auch durch dieses Fuhrwerk die Chausseen nicht in dem Grade abgenutzt werden, wie durch andere Wagen, so rechtfertigt es sich doch vollkommen, nach dem Vorgange anderer Staaten, die von Hunden gezogenen Wagen durch ein, wenn auch verhältnißmäßig geringes, Weggeld zu den Unterhaltungskosten der Chaussee beitragen zu lassen.

Der finanzielle Gewinn einer solchen Maßregel wird freilich kein erheblicher sein; dagegen läßt sich aber für das Weggeld anführen, daß es vielleicht dazu dienen kann, den Gebrauch der Hunde zum Ziehen und die damit häufig verbundene Quälerei dieser Thiere zu vermindern.

Wenn übrigens die mit Hunden bespannten Wagen, wie die Deputation anheim giebt, Weggeld bezahlen sollen, so wird das Weggeld auch auf Handwagen ausgedehnt werden müssen, da es sonst kaum zu verhindern sein wird, daß der Fuhrmann die Hunde vor dem Wegbaum ausspannt und, um das Weggeld zu umgehen, seinen Wagen selbst hindurch zieht.

Das Weggeld dürfte für beladene vier- und zweirädrige Handwagen, sowie für von Hunden gezogene Fuhrwerke auf Einen Groten von jedem Wagen und zwar dergestalt festzusetzen sein, daß der Wagen bei der Rückkehr an demselben Tage von Weggeld frei bleibt.

Die Höhe dieses Weggeldes würde dem hannoverschen Tarif entsprechen, welcher für Hand- und Hundewagen zwar nur ein Weggeld von 2 Pfennigen die Meile erheben, aber auch jedes Mal, wenn der Wagen die Barriere passirt, bezahlen läßt.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) Richard Fritze.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Mai 1861.

B e r i c h t

der wegen Revision der Civilgerichtsordnung niedergesetzten Deputation,
die

Einführung des mündlichen Verfahrens bei dem Obergericht und
Untergericht betreffend.

In Folge des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 16./30. November 1859 ist die Deputation mit einer Berathung und Berichterstattung beauf-

trägt über die Frage, ob eine interimistische Einführung der Handelsgerichtsordnung für die übrigen Gerichte unter den erforderlichen Modificationen bis zu definitiver Erledigung der Sache sich empfehle, falls sie nicht im Stande sein sollte, die Beendigung ihrer Arbeiten für die nächste Zeit in Aussicht zu stellen. Demgemäß hat die Deputation diesen Gegenstand in Erwägung gezogen und verfehlt nunmehr nach Beendigung ihrer Verathungen nicht, in Nachstehendem die Resultate derselben mitzutheilen.

Als die Deputation den vorstehenden Auftrag erhielt, war von derselben zwar bereits der ganze Inhalt der Gerichtsordnung mit Ausschluß des nicht zu ihrer Verathung verstellten fünften, das Verfahren in peinlichen und Polizeisachen betreffenden Abschnittes, in regelmäßigen, sich durch mehrere Jahre hindurchziehenden Versammlungen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und waren dabei im Wesentlichen alle diejenigen Aenderungen festgestellt, welche sich durch die bisher gemachten Erfahrungen, und sodann namentlich in Folge des von Senat und Bürgerschaft bereits für das Gerichtsverfahren angenommenen Principes der Mündlichkeit empfahlen. Auch war hierauf von einem Ausschusse der Deputation ein erheblicher Theil der Gerichtsordnung, nämlich diese bis zum 7. Titel des Abschnittes IV. in Gemäßheit der Beschlüsse neu redigirt. Indes die Deputation mußte bald zu der Ansicht gelangen, daß trotzdem die Beendigung der ihr aufgetragenen Arbeit noch eine längere Zeit in Anspruch nehmen werde, wenn sie berücksichtige, einmal die überhaupt bei Gegenständen der Gesetzgebung, bei der Wichtigkeit der Sache und bei der auch in geringfügigen Bestimmungen stets sich geltend machenden und zu überwindenden Verschiedenheit der Ansichten nie zu vermeidende, zeitraubende, umständliche Erörterung, sodann die bei uns auch für Gesetzgebungsvorlagen nur in längern meist wöchentlichen Zwischenräumen zu bewerkstelligenden und dann in einem großen Kreise von Betheiligten stattfindenden Verathungen, endlich den Umstand, daß inzwischen in der Zusammensetzung der Deputation Veränderungen eingetreten waren, welche, wenn sie auch nicht grundsätzlich eine Wiederholung der Verathungen verlangten, doch eine solche wiederholte Verathung leicht für manche Materien in umfassender Weise dadurch zur Folge haben konnten, daß bei der früheren Verathung einige Bestimmungen nur vorläufig, nicht definitiv und formell durch Beschlüsse festgestellt und daß früher manche Beschlüsse und namentlich diejenigen über leitende Grundsätze nur mit einer kleinen Majorität der Stimmen gefaßt waren, wonach mit Grund besorgt werden durfte, daß dieselben, wenn sie nach beendigter Redaction wiederum in die Gesamtdeputation gelangten, leicht dem Widerspruch einer neuen Majorität unterliegen und daß dadurch neue Verathungen über sie und verwandte Gegenstände herbeigeführt werden würden. Unter diesen Umständen mußte die Deputation dafür halten, die gewünschte sofortige Einführung des mündlichen Verfahrens sei nur auf dem Wege eines Provisoriums zu erreichen. Daß mit der Einführung eines solchen Provisoriums Uebelstände von irgend welcher Erheblichkeit verbunden sein würden, welche davon hätten abhalten können, unserem Gerichtsverfahren die für dasselbe durch die Mündlichkeit in Aussicht gestellten, durch die von dem Handelsgericht gemachten Erfahrungen dringend befürworteten Vortheile noch länger vorzuenthalten, ein solches wohl aufzuwerfendes Bedenken vermochte die Deputation nicht für begründet zu erkennen. Denn wenn auch immerhin zugegeben werden mag, daß die einzelnen Bestimmungen einer Gerichtsordnung in engem Zusammenhang stehen, daß dieselben auf bestimmte, sich nicht widersprechende leitende Grundsätze sich zurückführen lassen müssen, daß die Gerichtsordnung in ihren wesentlichen Bestimmungen ein organisches Ganzes bildet, an dem ohne daß das Ganze Schaden nimmt, nicht unbedacht in Einzelheiten geändert werden darf, so ist doch dieser Erwägung kein Einwand gegen die beabsichtigte Art und Weise der Einfügung des Grundsatzes der Mündlichkeit in unsere bestehende Gerichtsordnung zu entnehmen. Denn die Gerichtsordnung zeigt sich als Organismus nur in denjenigen wesentlichen Theilen derselben, welche die Vorschriften über die Art und Weise, wie im Fall verletzter Privatrechte die Staatshülfe in Anspruch zu nehmen ist, also über die innere Einrichtung, die Reihenfolge, die rechtlichen Folgen der Parteivorträge enthalten. Die Frage, ob die Parteien ihre Vorträge mündlich halten oder schriftlich einreichen sollen, berührt überall nicht das eigentliche Wesen des bestehenden Proceßrechts und kann ohne Beeinträchtigung des letzteren verneint oder bejaht werden und demgemäß zu Aenderungen der Gerichtsordnung Veranlassung geben, ohne daß durch

solche Neuerungen die gleichzeitige Aenderung des materiellen Proceßrechts geboten wird. Unsere geltende Gerichtsordnung selbst schreibt demnach auch ohne Gefahr für das eigentliche Proceßrecht vor, daß die Parteien ihre Vorträge bei dem Untergericht mündlich zu halten, bei dem Obergericht schriftlich einzureichen haben und die bei dem Handelsgericht in einem 15jährigen Zeitraum gemachte Erfahrung beweist, daß die für das Handelsgericht unter ganz ähnlichen Verhältnissen und aus ganz gleichen Beweggründen nur provisorisch gegebenen auf das Princip der Mündlichkeit gegründeten, in der Hauptsache nur diese äußere Form der Parteivorträge betreffenden Vorschriften unser Proceßverfahren keineswegs verwirrt, die Anwendung des hiernach in Geltung gebliebenen Theils der Gerichtsordnung keineswegs zweifelhaft gemacht haben, indem bekanntlich Streitfragen, welche lediglich in der formellen Beziehung der Handelsgerichtsordnung zur Gerichtsordnung ihren Grund haben, überall nicht vorkommen oder doch zu den großen Seltenheiten gehören. Es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, daß irgend erhebliche Uebelstände mit einem Provisorium nicht verbunden sein werden. Andererseits wird als erwünscht zu betrachten sein die dadurch gegebene Möglichkeit, vor definitiver Feststellung der Gerichtsordnung sich darüber zu vergewissern, ob das mündliche Verfahren in der durch die provisorischen Bestimmungen demselben zu gebenden Gestalt sich praktisch bewährt, oder ob unsere Verhältnisse andere Modificationen im Einzelnen erheischen.

Die Deputation ist demnach zu dem einstimmigen Beschluß gelangt, dem Senat und der Bürgerschaft die Einführung des mündlichen Verfahrens im Wege provisorischer Bestimmungen zu empfehlen. Sie hat auch in ihrer größeren Majorität hierin nicht zweifelhaft werden können durch die kürzlich in ihrer Mitte angeregte Frage, ob nicht durch die Annahme der Gerichtsordnung eines derjenigen anderen deutschen Staaten, welche in neuester Zeit ihr Proceßverfahren den Anforderungen der Zeit und der Wissenschaft entsprechend geändert haben, sofort und definitiv allen berechtigten Wünschen entsprochen werden könne. Denn dieser Vorschlag mußte als unzweckmäßig und selbst als unausführbar in mehr als einer Beziehung sich darstellen. Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß die bei Betretung eines solchen Weges erforderlichen Vorberathungen, um die fremde Proceßordnung eines größeren Staats nur einmal in ihren rein äußerlichen Bestimmungen über die Organisation der Gerichte, den Geschäftsgang, über die im Proceßverfahren in Frage kommenden Fristen den kleineren und einfacheren Verhältnissen unseres Staats anzupassen und die gerade in diesen Verhältnissen liegenden Vortheile uns zu erhalten ohne Zweifel heinahe einen gleich großen Zeitaufwand in Anspruch genommen haben würden, wie die Beendigung der definitiven Revision unserer Gerichtsordnung. Und welcher Vortheil wäre dann am Ende dadurch erreicht? — Wir besitzen jetzt eine Proceßordnung, welcher zur Zeit ihres Entstehens die Anerkennung der Wissenschaft in hohem Maße zu Theil geworden ist, deren materielle, das eigentliche Proceßrecht enthaltende Bestimmungen sich in der Erfahrung durchaus bewährt haben und welche, worin ein besonderer nicht gering zu schätzender Vortheil zu erkennen ist, durch vielfache Auslegungen unsers höchsten Gerichts von einzelnen Unklarheiten, denen kein umfangreiches Gesetz entgeht, befreit ist. Weshalb daher durch Annahme eines fremden Gesetzbuchs, wenn kein dringender Grund vorliegt, wiederum die Veranlassung zu vielen Rechtsstreitigkeiten geben, die lediglich in den Zweifeln über das richtige Verständnis einzelner Bestimmungen, welche auch bei der Anwendung des Gesetzbuchs eines fremden Staats in Einzelheiten auftauchen würden und nicht durch die Bezugnahme auf die etwa erfolgte oder noch zu erwartende gesetzliche oder gerichtliche Auslegung fremder Regierungs- und Gerichtsbehörden beseitigt werden könnten? Und endlich, man lasse sich doch nicht täuschen durch das Lob, das einzelnen Schöpfungen auf dem Gebiet des Proceßrechts in fremden Staaten von deren Angehörigen in öffentlichen Blättern zu Theil geworden ist. Um ein solches Lob der mit einer neuen Gerichtsordnung erzielten practischen Erfolge richtig würdigen zu können, muß man zunächst fragen, welches Gerichtsverfahren denn vor dem so gepriesenen neuen in jenem Staat in Geltung gewesen ist.

Die Deputation hat demnach in Erfüllung des ihr ertheilten Auftrags gesetzliche Bestimmungen entworfen, welche die das mündliche Verfahren betreffenden Bestimmungen der Handelsgerichtsordnung zum Zweck der Anwendbarkeit derselben für

das Ober- und Untergericht in geeigneter Weise modificirt enthalten. Die Deputation beehrt sich diesen Entwurf in der Anlage vorzulegen. Es sind in denselben auch die meisten derjenigen einzelnen Bestimmungen der Handelsgerichtsordnung, welche nicht durch die Annahme des Grundsatzes der Mündlichkeit geboten sich aus andern Gründen empfahlen und sich bei dem Handelsgericht als zweckmäßig bewährt haben, aufgenommen, auch sind einige neue, die Gerichtsordnung abändernde Bestimmungen hinzugefügt, deren gleichzeitige Einführung wünschenswerth erschien aus Gründen, die in den nachstehenden Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs enthalten sind. Diese neuen Zusätze betreffen indeß nur einzelne wenige, mit anderen Bestimmungen nicht in nahem Zusammenhang stehende Gegenstände. In umfassender Weise gleichzeitig reformirend in das materielle Proceßrecht einzugreifen und z. B., wie in Anregung gekommen ist, die Rechtskraft der Beweisinterlokute und anderer Zwischenerkenntnisse abzuschaffen, ferner ein, übrigens auch bei der Kürze unserer Ladungsfristen und unsers Contumacialverfahrens überflüssiges sogenanntes Mahnverfahren nach dem Muster anderer Staaten einzuführen, schien der Deputation nicht zweckentsprechend, wenn die Hoffnung auf eine baldige Einführung des mündlichen Verfahrens nicht in zu weite Ferne gerückt werden sollte, da derartige in die Gerichtsordnung tief eingreifende, zu vielfachen Bedenken an und für sich und auch hinsichtlich verwandter Gegenstände Anlaß gebende Fragen besser der definitiven Revision der Gerichtsordnung vorbehalten bleiben können.

Daß die Einführung des mündlichen Verfahrens bei dem Obergericht und Untergericht die Thätigkeit der Mitglieder dieser Gerichte in vielfach anderer Weise als bisher bei dem schriftlichen Verfahren in Anspruch nehmen wird, ist einleuchtend. Doch glaubt die Deputation die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß durch eine zweckmäßige Geschäftsvertheilung der Ueberbürdung einzelner Mitglieder wird vorgebeugt werden können, zumal da im Ganzen und Großen die richterliche Thätigkeit durch das neue Verfahren nicht in erheblich höherem Maße als früher dem Zeitaufwande nach wird in Anspruch genommen werden. Dagegen läßt sich von vornherein nicht verkennen, daß in Rücksicht auf die bei dem mündlichen Verfahren den Protocollen zuzuwendende weit größere Arbeit die Zahl der Secretäre nicht ausreichen und daher auf die Wiederbesetzung der seit einigen Jahren unbesezt gebliebenen sechsten Secretariatsstelle Bedacht zu nehmen sein wird.

Im Einzelnen erlaubt sich hiernach die Deputation noch folgende Bemerkungen zu den wichtigeren von ihr empfohlenen Abänderungen der Gerichtsordnung hinzuzufügen.

Zu §. 1.

Es ist zwar zu erwarten, daß die vor dem Untergericht und Obergericht geführten Prozesse, z. B. die bei diesen Gerichten viel verhandelten s. g. Rechnungsprozesse, häufiger eine Veranlassung zu der Anordnung eines schriftlichen Verfahrens geben werden, als dies bei dem Handelsgericht der Fall ist, wo dem Vernehmen nach noch nie für eine Sache die Mündlichkeit des Verfahrens ausgeschlossen ist. Indes hat diese Rücksicht die Deputation nicht veranlassen können, die im § 34 der Handelsgerichtsordnung enthaltene Bestimmung über die in dieser Beziehung nur im Fall eines besonders verwickelten Sachverhalts zu machenden Ausnahmen zu erweitern, da jene Bestimmung ihrem Wortlaut nach die Gerichte nicht weiter als erforderlich bindet, um in einzelnen Fällen, wo es die Beschaffenheit der Sache wünschenswerth macht und selbst auch das zu dem § 10 empfohlene Skizzenverfahren keine genügende Sicherheit bietet, ein schriftliches Verfahren vorzuschreiben oder zu gestatten. In Sachen, bei deren Verhandlung im Gericht ein öffentliches Aergerniß zu befürchten ist, wie namentlich in Ehesachen und Injurienachen, welche dem Handelsgericht fremd sind, ausdrücklich und allgemein die Mündlichkeit auszuschließen, schien der Deputation nicht zweckentsprechend, da auch der Behandlung dieser Sachen aus der Mündlichkeit große Vortheile erwachsen werden und der Ausschluß der Oeffentlichkeit, welchen zufolge §. 65 der Gerichtsordnung jedes Gericht zu verfügen befugt ist, in dieser Beziehung jedes Bedenken beseitigt.

Zu §. 4.

Zufolge §. 30 der Handelsgerichtsordnung ist im Lauf eines Processes stets dann eine Wiederholung aller bisherigen Verhandlungen erforderlich, wenn, was häufig

nicht zu vermeiden ist, in einem Gerichtstermin, wo eine bereits verhandelte Sache von Neuem, und sei es auch nur zur Erledigung eines unbedeutenden Nebenpunktes zur Verhandlung kommt, das Gericht nicht ganz aus denselben Personen gebildet wird, vor denen die Sache zuletzt verhandelt wurde. Das Ober-Appellationsgericht hat in der Verletzung dieser Vorschrift einen genügenden Grund für eine Nichtigkeitsbeschwerde erkannt. Nun liegt es aber auf der Hand, daß ein einzelner Richter, welcher neu in die Beurtheilung eines laufenden Processus eintritt, und auf dessen Instruirung ist es doch allein bei dieser in der Consequenz des Principis der Mündlichkeit liegenden Bestimmung abgesehen, sich weit besser über die Lage der Sache vor der neuen Verhandlung aus den bisherigen Acten wird instruiren können und müssen, als das bei einer doch nicht alles wiedergebenden mündlichen Wiederholung der bisherigen Verhandlungen von Seiten der Parteien zu erreichen sein wird. Die Folge davon ist denn auch gewesen, daß bei dem Handelsgericht die nach dem §. 30 der Handelsgerichtsordnung erforderliche Wiederholung der Verhandlungen oft zu einer leeren, lediglich die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmung als solcher bezweckenden Form geworden ist. Die Deputation glaubt daher empfehlen zu müssen, daß, wie im Entwurf vorgeschrieben ist, die Wiederholung der Verhandlungen, wenn die Parteien solches beantragen, unterbleiben könne.

Zu §. 10 a.

Der große Vorzug des mündlichen Verfahrens vor dem schriftlichen, welcher in der Beschleunigung des Processus und darin besteht, daß das Streitverhältniß ganz und klar dem urtheilenden Richter vor Augen tritt, bewährt sich in vollem Maße nur bei denjenigen Processen, welchen ein einfaches Sachverhältniß zu Grunde liegt. In ihrer Natur nach verwickelten Sachen macht sich zwar der Vortheil der Beschleunigung der Rechtspflege ebenfalls, ja oft vielleicht noch in erhöhterem Maße geltend, auch darf unbedenklich behauptet werden, daß der Richter auch in diesen Sachen durch die mündliche Verhandlung im Allgemeinen ein anschaulicheres Bild des Streitgegenstandes erhält, als es ihm durch ein in abgesonderte Theile zerfallendes schriftliches Verfahren gegeben werden kann. Indes bei verwickelterm Sachverhalt entsteht andererseits eine nicht zu übersehende Schwierigkeit, welche darin ihren Grund hat, daß dem Beurtheiler sich während der Verhandlung zu viele einzelne bei der Beurtheilung zu beachtende Thatfachen und rechtliche Gesichtspunkte aufdrängen, welche sofort in einem Endurtheil zusammenzufassen die menschliche Urtheilskraft übersteigt. Es bedarf in solchen Fällen für den Richter der ruhigen Ueberlegung und Sichtung des Materials, um zu einem gründlichen Urtheil zu gelangen. Der in der Gerichtsverhandlung empfangene Eindruck ist aber kein dauernd lebendiger, nachfolgende Verhandlungen anderer Art verwischen denselben und trüben das Gedächtniß. In solchen Fällen verlangt das Gedächtniß eine Hülfe, die nur durch eine schriftliche Aufzeichnung der Verhandlungen gegeben werden kann. Desselben Auskunftsmittels bedarf es für den Richter höherer Instanz, der, um richtig zu urtheilen, wissen muß, was in erster Instanz von den Parteien vorgetragen ist. Die Sorge für diese nothwendige Ergänzung des mündlichen Verfahrens durch die Aufzeichnung der Verhandlungen ist am Handelsgericht ganz dem Secretär überwiesen, welcher nach §. 36 f. der Handelsgerichtsordnung das Wesentliche der Vorträge der Parteien in das Protocoll, das, sofern es nicht schon in der Sitzung selbst förmlich abgefaßt werden kann, gleich nach Beendigung derselben zu vervollständigen ist, aufnehmen soll. Es darf mit Genugthuung anerkannt werden, daß diese Anordnung am Handelsgericht bisher zu erheblichen Klagen keine Veranlassung gegeben hat, aber es läßt sich doch nicht verkennen, daß die Erfüllung der dem Secretär damit auferlegten Pflicht eine äußerst schwierige und verantwortliche ist, daß die Erreichung einer den Ansichten der Parteien völlig entsprechenden Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsausführungen im Protocoll, ohne alle formell geregelte Einwirkung der Parteien auf die Abfassung desselben zu sehr einerseits von der Persönlichkeit des Protocollführers, andererseits von der größeren oder geringeren Klarheit, Ordnung und Uebersichtlichkeit der Parteivorträge abhängt, und man kann unmöglich annehmen, bei einer Ausdehnung des handelsgerichtlichen Verfahrens auf die übrigen Gerichte werde auch bei diesen jederzeit auf ein genügendes Protocoll zu rechnen sein, man kann es um so weniger, als bei den anderen Gerichten der Protocollführer weit

feltener als am Handelsgericht in den von den Parteien beigebrachten Correspondenzen und sonstigen Papieren eine Stütze finden wird. Die Deputation hat sich daher zunächst mit der Frage beschäftigt, ob nicht die gedachte Schwierigkeit einer genügenden schriftlichen Aufzeichnung der Verhandlungen durch Vorschriften zu begegnen sei, welche den Parteien eine größere Einwirkung auf das Protocoll gestatten und die Möglichkeit einer formellen Feststellung desselben gewähren. Indes ein solcher Weg stellt große zeitraubende, also den wesentlichen Vortheil des mündlichen Verfahrens sehr beeinträchtigende Weiterungen in Aussicht und sodann ist einleuchtend, daß auch bei derartigen Vorschriften den Parteien selten gelingen wird, eine schiefe Darstellung des Sachverhalts im Protocoll, die, weil von der Verschiedenheit der Auffassung abhängig, nicht immer zu vermeiden ist, doch aber von nachtheiligem Einfluß sein kann, zu beseitigen. Die Deputation glaubt aus diesen Gründen von solchen Vorschriften absehen und vielmehr versuchsweise zur Verhütung des Mißstandes die Einführung eines auch in anderen Staaten, wo die Mündlichkeit des Verfahrens besteht, gesetzlich gestatteten schriftlichen Vorverfahrens empfehlen zu müssen. Ein solches Verfahren besteht darin, daß den Parteien gestattet wird, vor der mündlichen Verhandlung bei dem Gericht Schriftsätze einzureichen, welche den wesentlichen Inhalt ihrer Vorträge enthalten. Ein solches Verfahren in das Belieben der Parteien zu stellen und nicht wie in anderen Staaten zu einer nothwendigen Vorbedingung einer jeden mündlichen Verhandlung zu machen, scheint zweckmäßig, weil dasselbe in einfachen Sachen offenbar ohne Nutzen sein würde und den Parteien füglich selbst am besten überlassen werden kann zu beurtheilen, in welchen Fällen die Art ihres Vortrages in ihrem Interesse die vorherige Einreichung einer schriftlichen Skizze wünschenswerth macht. Von einem solchen Verfahren darf man sich folgende Vortheile nach Ansicht der Mehrheit der Deputationsmitglieder versprechen. Die Skizzen enthalten das Wesentliche dessen, was die Parteien vortragen, sie können daher die Stelle des Protocolls vertreten, die Skizzen gelangen vor der mündlichen Verhandlung zu den Gerichtsacten und geben so dem Richter die Möglichkeit, sich vor der Verhandlung einigermaßen in der Sache zu instruiren und auf die Vervollständigung und Verdeutlichung der Verhandlung durch Stellung sachgemäßer Fragen während derselben einzuwirken. Die Skizzen vereinfachen die Geschäfte des Sekretärs, welcher nur zu protocolliren hat, was die Skizzen nicht enthalten. Andererseits freilich sind die großen Schattenseiten, welche auch dieses Verfahren hat, nicht zu verkennen und von der Deputation wohl erwogen. Dasselbe bietet namentlich Grund zu der Besorgniß, daß von den Parteien allein auf die Schriften und nur in geringem Maße auf den mündlichen Vortrag Sorgfalt verwandt wird, daß letzterer, gehalten vor Zuhörern, die dessen Inhalt schon kennen, zu einem leeren Schauspiel herabsinkt. Es bietet ferner die Schwierigkeit, daß eine Uebereinstimmung der Vorträge mit der Skizze im Fall des Widerspruchs der Gegenpartei nicht immer leicht festzustellen sein wird. Indes diese, wenn auch noch so gerechten, Bedenken haben wenigstens die Mehrzahl der Mitglieder der Deputation nicht zurückhalten können, diesen Versuch zur Beseitigung eines bei der Protocollirung der mündlichen Verhandlungen, namentlich in Rücksicht auf das Obergericht und Untergericht zu besorgenden Mißstandes zur Annahme zu empfehlen. In dem §. 10 a. des Entwurfs sind demnach diejenigen Bestimmungen zusammengefaßt, welche geeignet schienen, um ein solches Verfahren ins Leben treten zu lassen und die Gefahren desselben möglichst zu beseitigen dadurch, daß nur solche Skizzen als zulässig anerkannt sind, von welchen zuvor der Gegner hat Kenntniß nehmen können und daß ferner dem Gericht die Befugniß gegeben ist, wegen Einreichung von sich nicht auf eine kurze Darstellung der Thatfachen und der Rechtspunkte beschränkenden Skizzen Ordnungsstrafen zu ertheilen. Es wird hiernach in der Macht des Gerichts liegen, zu verhindern, daß das Skizzenverfahren in ein schriftliches Verfahren ansartet, es wird hiernach ferner von jeder Partei, die die Skizze des Gegners kennt, im Fall der Abweichung des mündlichen Vortrags ein sofortiger auf die Abweichung im Speciellen hinweisender Protest zu gewärtigen und im Unterlassungsfall mit Grund anzunehmen sein, daß sie die Skizze ihres Gegners als mit dessen mündlichem Vortrag übereinstimmend anerkenne, unbeschadet der Befugniß des Gerichts, in Betreff der Skizzen zur Erläuterung dienende Fragen an die vortragende Partei zu richten.

Die am Schluß hinsichtlich des Gerichts für geringfügige Sachen, wo der Richter und Secretär einer vorherigen Instruction nicht bedürfen, hinzugefügte erweiternde Ausnahme wird nach der Ansicht der Deputation dazu beitragen, die Verhandlungen bei diesem Gericht möglichst zu vereinfachen.

Zu §. 10 d.

Bei den vielen umfangreichen, in gewöhnlichen Civilprocessen vorkommenden Urkunden würde die in der Handelsgerichtsordnung §. 10 d als Regel vorgeschriebene abschriftliche Mittheilung derselben an den Gegner zu vielen Weiterungen führen. Es wird genügen, lediglich die Deposition der Urkunden an der Gerichtscanzlei anzuordnen, zumal da, was der Motivirung nicht bedarf, die Deputation der fraglichen Bestimmung einen Nachsatz beigefügt hat, wonach auch im Fall der zeitigen Ladung und Benachrichtigung des Gegners das Gericht ausnahmsweise letzterem eine fernere Frist zu seiner Erklärung geben kann.

Zu §. 20.

Es empfiehlt sich, die Rechtswirkungen, welche im schriftlichen Verfahren die Eröffnung der Zeugenaussagen zur Folge hat, bei dem mündlichen Verfahren an die Vernehmung des ersten Zeugen und nicht, wie im §. 49 der Handelsgerichtsordnung an die Beendigung der Vernehmung sämtlicher für den Beweis einer Thatsache vorgeschlagenen Zeugen zu knüpfen, da die Gründe, aus welchen besondere Rechtswirkungen geknüpft sind an die Bekanntschaft der Parteien mit demjenigen, was Zeugen für oder gegen ihr Interesse ausgesagt haben, schon vorliegen können, wenn nur die Aussage eines Zeugen den Parteien zur Kunde gekommen ist.

Zu §. 22.

Aus den Vorschriften der §§. 51, 52, 53 der Handelsgerichtsordnung ist in die neuen Vorschläge nur die Bestimmung hinübergenommen, daß ein Gutachten von Sachverständigen auch unter Umständen mündlich zu Protocoll erstattet werden könne, da die sonstigen, in der Handelsgerichtsordnung für den Sachverständigenbeweis eingeführten Neuerungen ihren Grund nur in der besonderen Natur der Handelsfachen und der Theilnahme kaufmännischer Richter an dem Verfahren haben.

Zu §. 23.

Bisher bedurfte es bei dem Obergericht auch in erster Instanz der Betheiligung von fünf Mitgliedern an dem Erkenntniß. Nach Ansicht der Deputation ist jedoch die Gründlichkeit und Vielseitigkeit der Prüfung des Rechtsstreits genügend gesichert durch die vorgeschriebene Betheiligung von nur drei Mitgliedern, zumal da in zweifelhaften Fällen den Parteien die Möglichkeit bleibt, ihre Ansprüche dem Urtheil einer größeren Zahl von Richtern im Wege eines Rechtsmittels zu unterwerfen. Es wird durch diese Bestimmung der Vortheil erreicht, daß durch das mündliche Verfahren die Zeit der Mitglieder des Obergerichts, dessen Competenz auf die höhern Instanzen zu beschränken bei diesem Provisorium nicht zweckmäßig schien, nicht zu sehr in Anspruch genommen wird.

Zu §. 25.

Die Deputation mußte zumal bei der jetzigen Organisation der Gerichte für bedenklich halten, das mündliche Verfahren sofort auch für das Erbe- und Handfestenamt und für Debit- und Nachlassachen in Vorschlag zu bringen, da die vor dem Erbe- und Handfestenamt, einer Commission des Obergerichts, verhandelten und die Debitsachen ihrer Natur nach sich für das neue Verfahren kaum eignen und jedenfalls solchen Sachen daraus kein irgend erheblicher Vortheil entsteht. Auch schien keine Veranlassung vorzuliegen, in dem durch den §. 12 der Gerichtsordnung für Ehesachen zweckentsprechend angeordneten summarischen Commissionsverfahren eine Aenderung eintreten zu lassen. Die Deputation glaubte daher durch die Bestimmung des §. 25 das neue mündliche Verfahren einstweilen auf das regelmäßige Proceßverfahren vor dem Ober- und Untergericht beschränken zu müssen. Die Erfahrung wird am besten zeigen, ob demnächst dasselbe auch auf einzelne derjenigen Arten von Rechtsfachen auszudehnen ist, welche bisher unter besondern, nur auf sie anwendbaren Proceßvorschriften gestanden haben.

Zu §. 26 ff.

Die Vorschläge, welche das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz betreffen, sind nach Analogie der in der Handelsgerichtsordnung für das Rechtsmittel der Revision aufgestellten Vorschriften gebildet. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Vorschriften das Verfahren in der höheren Instanz so beschleunigen und vereinfachen, als es mit der Gründlichkeit der Verhandlung und Prüfung nur irgend verträglich ist.

Obgleich dem Princip nach bei einem mündlichen Verfahren man dafür halten könnte, daß, da alle Mitglieder des Gerichts bei den Verhandlungen der Parteien zugegen sind, die Veranlassung zu der Bestellung von besonderen Referenten und Correferenten unter den Mitgliedern des Gerichts fehle, so hat doch die Deputation im §. 29 vorschlagen zu müssen geglaubt, daß diese Ordnungsmaßregel in der Rechtsmittelinstanz beibehalten, beziehungsweise für Appellationen von Urtheilen des Untergerichts neu eingeführt werde, da dieselbe geeignet ist, die Gründlichkeit und Vielseitigkeit der Prüfung der Beschwerden besonders zu sichern.

Zu §. 32 ff.

Die Gebührentaxe der Handelsgerichtsordnung hat sich durch die Erfahrung als in mehrfacher Beziehung einer Abhülfe bedürftig erwiesen.

Die durch das mündliche Verfahren veranlaßte Feststellung der Gebühren im Ganzen für bestimmte Proceßabschnitte nach der Größe des Klaggegenstandes an Stelle der Taxirung einzelner durch den Proceß hervorgerufener Bemühungen, je nach dem Umfang dieser Bemühungen, erfordert nicht mit Nothwendigkeit, daß dieser Maßstab für den ganzen Proceß beibehalten werde, auch wenn im Lauf desselben der eigentliche Streitgegenstand sich verringern sollte. In der Handelsgerichtsordnung ist diese mögliche Verringerung nicht berücksichtigt, so daß nach der Gebührentaxe der Handelsgerichtsordnung zum Nachtheil der Parteien und zum unbegründeten Vortheil der Staatscasse und der Sachführer z. B. in Sachen der höchsten Werthklasse auch dann noch dieselbe für den weiteren Verlauf des Processes in Anwendung kommt, wenn etwa durch Anerkennung oder Zahlung eines Theils der Klagsumme gleich im ersten Termine der Verhandlung der verbleibende dem ferneren Proceß unterliegende Rest auf eine geringfügige unter die niedrigste Werthklasse fallende Summe reducirt sein sollte. Aus dieser Rücksicht hat sich die Deputation veranlaßt gesehen, die in den §§. 33, 38 unter Nr. 3, dritter Absatz, und unter Nr. 4 enthaltenen neuen Bestimmungen in die Taxordnung aufzunehmen, durch welche der geschilderte Mißstand zweckmäßig beseitigt sein wird.

Andererseits mußte die Deputation dafür halten, daß die Gebühren der Sachführer in der Handelsgerichtsordnung für Sachen, welche den Werth von 2000 Thalern übersteigen, zu gering berechnet sind und daß eine dem Streitgegenstande angemessene höhere Honorirung in größeren Sachen (jedoch mit Ausschluß der im §. 34 ausgenommenen Ehe- und Handfestensachen) um so mehr der Billigkeit entspricht, als im Ganzen durch die Ausdehnung des mündlichen Verfahrens auf die übrigen Gerichte die Sachführer in ihren Einnahmen muthmaßlich nachtheiliger gestellt sein werden als früher, zumal bei dem Verfahren in Sachen der niedrigsten Werthklasse. Die Werthklassen sind daher für die Gebühren der Sachführer um zwei höhere mit einer entsprechenden Erhöhung der Honorare vermehrt. Auch schien die neue Einführung des s. g. Skizzenverfahrens als Theil des gerichtlichen Verfahrens zwar nicht eine durch den §. 35 ausdrücklich ausgeschlossene besondere Honorirung, aber doch die neue im §. 38 sub 3 vierter Absatz enthaltene Bestimmung erforderlich zu machen, daß eine besondere Honorirung des Anwalts nach Art der für das contradictorische mündliche Verfahren bestehenden in dem Fall einzutreten habe, wenn eine Partei vor Beginn des mündlichen Verfahrens in Folge der zuvor gewechselten Schriften ihren Anspruch zurücknimmt oder sich für sachfällig erklärt, indem in einem solchen Fall von dem Sachführer im Interesse seiner Partei bereits der wesentlichste durch den §. 38 sub 2 nicht genügend berücksichtigte Theil der Arbeit auf die Sache verwandt ist, welche ihn zur mündlichen Verhandlung der Sache befähigt.

Gern hätte die Deputation bei dieser Gelegenheit auch dem Wunsch der Gerichtsboten entsprochen, deren Gebühren zu erhöhen, da die Gerichtsboten durch die

Einführung des mündlichen Verfahrens auch abgesehen von der Zusammendrängung vieler einzelner Proceßhandlungen in einen Termin und der gerichtseitigen Ansehung der Termine, zu denen es einer Ladung nicht bedarf, besonders aus dem Grunde einen erheblichen indirecten Nachtheil erleiden werden, weil, wie die bei dem Handelsgerichte gemachte Erfahrung zeigt, in Folge des stetigen persönlichen, namentlich durch die Mittheilung der Skizzen hervorgerufenen directen Verkehrs der Sachführer unter einander die dann verabredete Eintragung der Sache in die Audienzliste formelle Ladungen häufig überflüssig macht. Indes die Deputation sah sich außer Stande, hier Abhülfe zu schaffen, weil eine entsprechende Erhöhung der Ladungsgebühr in den beiden neuen höheren Werthclassen von geringer Bedeutung für die Gerichtsboten gewesen sein würde und dann auch gleichmäßig für das schriftliche Verfahren hätte eingeführt werden müssen, da die Bemühungen der Gerichtsboten in beiden Verfahren dieselben sind. Sollte sich demnächst zeigen, daß die Einnahme der Gerichtsboten in Folge der Einführung des mündlichen Verfahrens zu sehr geschmälert wird, so kann nach Ansicht der Deputation nur durch eine außer den bestehenden Gebühren ihnen direct aus der Staatscasse zu gewährende jährliche Salarirung eine zweckmäßige Ausgleichung geschaffen werden.

Die transitorischen Bestimmungen werden keiner besondern Motivirung bedürfen, denn es empfiehlt sich von selbst, die Vortheile des neuen Verfahrens so weit als irgend möglich auch den zur Zeit, wo die neue Ordnung ins Leben tritt, bereits bei den Gerichten anhängig gemachten Sachen zu Theil werden zu lassen.

Endlich glaubte die Deputation nach Erledigung ihres Auftrags sich auch mit der Frage beschäftigen zu müssen, ob nicht, auch abgesehen von den zufolge §. 26 des Entwurfs für alle Gerichte erster Instanz in Betreff der Einlegung der Rechtsmittel gleichzeitig in Kraft tretenden Abänderungen wenigstens einzelne der erheblichen vorgeschlagenen Neuerungen auch sofort ohne Unzuträglichkeiten bei den übrigen Gerichten und namentlich auch bei dem Handelsgericht einzuführen seien. Mehrere der im Entwurf enthaltenen Abweichungen von der Handelsgerichtsordnung gründen sich auf die bei diesem Gericht selbst gemachten Erfahrungen über die Unzulänglichkeit einzelner weniger Vorschriften der Handelsgerichtsordnung. Dahin zu rechnen sind die in den §. §. 4 und 20 enthaltenen und die sämmtlichen in der Gebührentaxe sich findenden Abweichungen von der Handelsgerichtsordnung. Auch die durch Einführung eines facultativen Skizzenverfahrens nach §. 10 a erstrebten Vortheile und Erleichterungen möchte die Deputation dem Handelsgericht nicht vorenthalten und dessen Erfahrungen über die Wirkungen desselben bei der definitiven Bestimmung der Gerichtsordnung ungern entbehren.

In Rücksicht auf die übrigen Gerichte, nämlich das Criminalgericht in Partesachen, das Gewerbegericht und die Aemter Vegesack und Bremerhaven können hier nur solche Neuerungen in Frage kommen, welche von einer gleichzeitigen Einführung des mündlichen Verfahrens nicht abhängig sind. Dahin sind zu rechnen die in den §. §. 16 — 21, und 24 enthaltenen Bestimmungen. Es empfiehlt sich aus in der Sache liegenden Gründen die Vernehmung der Zeugen zu Protocoll in Gegenwart der Parteien an Stelle des höchst zweckwidrigen articulirten Zeugenverhörs sofort bei allen Gerichten einzuführen. Nicht minder empfiehlt sich die generelle Einführung der Vorschrift, daß die Entscheidungsgründe den Urtheilen von Amtswegen beizufügen seien, eine Vorschrift, deren gleichzeitige Einführung bei den Gerichten, wo sie nicht schon thatsächlich in Geltung sein sollte, namentlich auch im Hinblick auf den §. 26 des Entwurfs wünschenswerth erscheint. Diese Vorschriften würden nach Maßgabe des §. 5 der transitorischen Bestimmungen auch bei den übrigen Gerichten in Kraft treten können.

Demnach glaubt die Deputation schließlich auch den gleichzeitigen Erlass einer die Bestimmungen der §§. 16—21 und 24 für das Criminalgericht in Partesachen, das Gewerbegericht und die Aemter Vegesack und Bremerhaven und die Bestimmungen der §§. 4, 10, 20, 32—38, soweit letztere von der Handelsgerichtsordnung abweichen, für das Handelsgericht einführenden Verordnung befürworten zu müssen.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) J. D. Noltenius.

Unter-Anlage
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 3. Mai 1861.

Entwurf eines Gesetzes

die Einführung des mündlichen Verfahrens bei dem Obergericht und
Untergericht betreffend.

Für das Verfahren bei dem Obergericht und dem Untergericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und für das Verfahren bei dem Obergericht als Appellationsgericht in dem vom Criminalgericht in Parteisachen an dasselbe gelangenden Rechtsstreitigkeiten gelten die nachstehenden Bestimmungen:

§. 1. Die Vorträge der Parteien geschehen mündlich. Nur bei besonderen Verwicklungen des Sachverhältnisses, sowie im Fall einer zu verfügenden Actenversendung kann ausnahmsweise das Gericht für die Sache überhaupt oder auch für bestimmte Proceßhandlungen ein schriftliches Verfahren vorschreiben oder gestatten.

§. 2. Die Vorschriften der Gerichtsordnung, sowie die übrigen bisher geltenden Proceßgesetze kommen insoweit zur Anwendung, als nicht die gegenwärtige Verordnung abweichende Vorschriften enthält.

§. 3. Die Gerichte haben überhaupt, besonders aber bei etwaigen Fristgesuchen stets auf Beschleunigung des Verfahrens und der Entscheidung Bedacht zu nehmen, soweit dies nur mit einer gründlichen Behandlung der Sache irgend verträglich ist.

§. 4. Die an einem Endurtheil oder einem in die Sache eingreifenden Zwischenerkenntnis theilnehmenden Mitglieder des Gerichts müssen, wenn die Entscheidung auf mündliche Vorträge der Parteien erfolgt, bei diesen Vorträgen selbst oder doch bei einer von den Parteien vorgenommenen Wiederholung des bei der zu erlassenden Entscheidung in Frage kommenden wesentlichen Inhalts derselben zugegen gewesen sein, falls nicht auf Antrag der Parteien die Wiederholung unterbleibt.

§. 5. Die Parteien können ihre Sache selbst verhandeln oder auch durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind außer den Sachführern nur solche Personen zulässig, welche dem Gericht zur Vertretung geeignet erscheinen.

§. 6. Durch vorstehende Bestimmung ist die Befugnis des Gerichts, einer Partei die Annahme eines Sachführers aufzuerlegen nicht beschränkt. Eine solche Auflage kann mit der Verwarnung geschehen, daß gegen die Partei, wenn sie derselben nicht Folge leistet, die Rechtsnachtheile des Ausbleibens in Anwendung kommen werden.

§. 7. Zu Vergleichsversuchen, sowie zur Vernehmung der Parteien in der Sache selbst ist das Gericht befugt ihr persönliches Erscheinen zu verordnen, sofern nicht besondere Verhinderungsgründe, deren Erheblichkeit dem richterlichen Ermessen unterliegt, entgegenstehen.

§. 8. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage, den Tag der Ladung und den Gerichtstag nicht eingerechnet. Indes kann in eiligen Fällen der Vorsteher des Gerichts eine kürzere Ladungsfrist gestatten.

§. 9. Wegen der noch einer Erläuterung bedürftigen oder streitigen Verhältnisse kann das Gericht in jeder Lage des Rechtsstreites den Parteien Erklärungen über einzelne erhebliche Thatumstände oder Beibringung der in ihrem Bereich befindlichen Urkunden unter geeignetem Präjudiz auferlegen, wie auch eine in der Sitzung oder durch einen Commissar zu bewirkende nähere Vernehmung der Parteien anordnen.

§. 10. Bei den mündlichen Verhandlungen ist insbesondere nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Den Parteien ist gestattet, jedoch spätestens am Tage vor dem Termine der Verhandlung schriftliche Anträge zur Vorbereitung des mündlichen Verfahrens auf

der Kanzlei des Gerichts einzureichen. Die schriftlichen Parteianträge sind aber nur dann vom Gericht anzunehmen und zu berücksichtigen, wenn erhellt, daß sie dem Gegner bereits abschriftlich mitgetheilt sind. Dieselben dürfen bei Vermeidung angemessener Ordnungsstrafen nur die von den Parteien in der Gerichtsitzung zu stellenden Anträge enthalten, verbunden mit einer kurzen Angabe der denselben zu Grunde liegenden thatfächlichen Verhältnisse und erforderlichen Falls des Rechtsgrundes, nicht aber Rechtsausführungen und weitere Auseinandersetzungen der thatfächlichen Verhältnisse. Den Parteien ist nicht gestattet, diese schriftlichen Anträge bei der mündlichen Verhandlung zu verlesen oder auf dieselben statt des mündlichen Vortrags Bezug zu nehmen. In geringfügigen Sachen (Gerichtsordnung § 66, 67.) kann das Gericht den Parteien die Einreichung der schriftlichen Anträge und die Mittheilung derselben an den Gegner auch noch im Termine der Verhandlung gestatten.

b) Bei den Verhandlungen in der Sitzung hat der Vorsitzende des Gerichts, sobald es erforderlich erscheint, durch geeignete Fragen an die Parteien diese zur Erläuterung oder Vervollständigung ihrer Vorträge zu veranlassen.

c) Die in der Sitzung vorgetragene Klage hat der Beklagte sogleich zu beantworten, und erfolgen hierauf die weiteren Vorträge der Parteien, wenn und soweit das Gericht es zur Aufklärung der Verhältnisse für nöthig erachtet.

Das Erkenntniß wird alsdann sofort oder in einem dazu angesetzten andern Termin erlassen.

d) Zur Fortführung des Verfahrens kann zwar die Partei, wenn sie zur sofortigen Vornahme der ihr obliegenden Handlung nicht füglich im Stande sein kann, dafür die Ansetzung eines ferneren Termins beantragen. Zur sofortigen Erklärung über die vom Gegner vorgetragenen Thatumstände und beigebrachten Beweismittel ist sie aber in dem Fall verpflichtet, wenn sie davon, daß der Gegner jene Umstände und Beweismittel gegen sie geltend machen will mittelst Insinuation spätestens drei Tage vor dem Termin, den Gerichtstag und den Tag der Insinuation nicht eingerechnet, Anzeige erhalten hat und wenn sofern eine Urkunde in Frage steht, diese spätestens am Tage der Insinuation vom Gegner unter Anzeige der geschehenen Deposition an der Gerichtskanzlei deponirt ist.

Das Gericht kann indeß auch in diesem Fall der Partei, welcher eine Handlung obliegt, aus erheblichen Gründen einen ferneren Termin dazu bewilligen.

e) Die Rechtsnachtheile des Ausbleibens einer Partei treten gegen sie in Ansehung der vom Gegner benutzten Thatumstände und Beweismittel ein, wenn entweder in ihrer Gegenwart, deren Geltendmachung schon früher geschehen und der Termin zu ihrer Erklärung darüber angesetzt war, oder doch vorab eine Anzeige auf die vorstehende Weise an sie ergangen ist.

f) Das Protocoll braucht nur das Wesentliche der Vorträge der Parteien, sofern es nicht bereits anderweitig aus den Acten, namentlich aus den zu den Acten genommenen schriftlichen Parteivorträgen erhellt, zu enthalten. Dasselbe ist, soweit es nicht schon in der Sitzung selbst förmlich abgefaßt werden kann, gleich nach Beendigung derselben zu vervollständigen.

g) Dem Gerichte steht es frei, nach stattgehabten mündlichen Verhandlungen den Parteien die Einreichung einer schriftlichen Darstellung des wesentlichen Inhalts ihrer Vorträge zu bewilligen oder aufzuerlegen.

§. 11. Der gegen die Competenz des Gerichts vom Beklagten erhobene Einwand berechtigt denselben in keinem Falle die Einlassung auf die Klage zu verweigern.

§. 12. Den Beweis ihrer Behauptungen kann jede Partei sofort, ohne daß es vorab einer Beweisauflage bedarf, antreten. Das Gericht hat alsdann nach seinem Ermessen entweder unter Vorbehalt des Erkenntnisses über die beigebrachten Beweismittel eine Beweisauflage mit Ansetzung eines Beweistermins zu erlassen oder der bereits geschehenen Beweisantretung Folge zu geben.

§. 13. Im letztern Falle wird, ohne daß alsdann dem Beweisführer die Beibringung fernerer Beweismittel gestattet ist, dem Gegner zur Erklärung über die geschehene Beweisantretung, wenn jene noch nicht erfolgt ist und nicht sofort erfolgen kann, so wie zur etwaigen Antretung des Gegenbeweises, wenn dieser gesetzlich zulässig erscheint, ein Termin angesetzt.

§. 14. In gleicher Art ist, wenn nach vorgängiger Beweisauflage die Beweisantretung geschieht, zu verfahren.

§. 15. Die vorstehenden Bestimmungen über den Beweis gelten auch, soweit sie darauf anwendbar sind, für den Gegenbeweis.

§. 16. Bei dem Zeugenbeweise geschieht die Vernehmung der Zeugen zum Protocoll und zwar in der Sitzung oder, falls das Gericht es für nöthig erachtet, durch einen Commissar.

§. 17. Die Vernehmung ist nach vorgängiger Erklärung des Zeugen über die gesetzlichen allgemeinen Fragen auf alle Umstände zu richten, welche derselbe in Ansehung der Beweispunkte anzugeben vermag, und zwar ohne Unterschied, ob die Aussagen einen dem Beweisführer günstigen oder nachtheiligen Erfolg haben können.

§. 18. Den Parteien steht es frei, bei der Abhörung gegenwärtig zu sein. Auch können sie dabei, ohne jedoch die Vernehmung selbst unterbrechen zu dürfen, die Befragung des Zeugen über solche Punkte, welche zur richtigeren oder deutlicheren Auffassung seiner Meinung oder zur genauern Erforschung der Wahrheit dienen können, beantragen.

§. 19. Im Fall eines mittelst eines Hülfschreibens zu bewirkenden Zeugenverhörs ist dem zu requirirenden Gericht eine vollständige Darstellung der in Frage kommenden Sachverhältnisse mitzutheilen und sind dabei etwaige Anträge der Parteien, soweit sie dem Gericht erheblich erscheinen, zu berücksichtigen. Auf eine Vertretung der Parteien bei dem Verhör selbst ist indeß nur falls sie ausdrücklich darauf angetragen haben Bedacht zu nehmen.

§. 20. Die Rechtswirkung, welche die Eröffnung des Zeugenrotuls mit sich führt, tritt, sobald die Vernehmung eines Zeugen stattgefunden hat, in Rücksicht auf den Beweis und den directen Gegenbeweis von selbst ein und zwar auch in dem Falle, wenn die Parteien bei der Abhörung nicht zugegen gewesen sind oder wenn in Folge eines Hülfschreibens die Vernehmung vor einem auswärtigen Gericht stattgefunden hat.

§. 21. Bei einem Zeugenbeweise zum ewigen Gedächtnisse geschieht die Abhörung in Abwesenheit der Parteien über die zuvor angegebenen Beweispunkte und einzelnen näheren Thatsumstände. Die Eröffnungen der Aussagen erfolgt erst dann, wenn nach der demnächstigen Lage des Rechtsstreits dazu geschritten werden muß. Die Rechtswirkung, welche die Eröffnung des Zeugenrotuls mit sich führt, tritt in diesem Falle erst mit Eröffnung der Zeugenaussagen ein.

§. 22. Bedarf es eines gutachtlichen Berichts Sachverständiger, so bleibt es dem Gericht überlassen statt der Einforderung eines schriftlichen Gutachtens die mündliche Erstattung desselben in der Sitzung den Sachverständigen aufzugeben.

§. 23. Bei der Abfassung eines Urtheils erster Instanz einschließlich der Restitutionsinstanz genügt auch bei dem Obergericht die Mitwirkung von drei Mitgliedern des Gerichts. Im Uebrigen bleibt in dieser Hinsicht die Bestimmung des §. 291 der Gerichtsordnung in Kraft. Für die Verhandlungen über das Rechtsmittel der Revision, Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde finden in der Regel besondere Sitzungen des Obergerichts statt.

§. 24. Bei jedem Endurtheil oder entscheidendem Zwischenerkenntniß sind die Entscheidungsgründe von Amtswegen den Acten beizufügen.

§. 25. Von den vorstehenden Bestimmungen finden die in den §§. 1, 4, 10, enthaltenen, insoweit dieselben von den Bestimmungen der Gerichtsordnung abweichen, auf das Verfahren vor den Commissionen des Obergerichts und Untergerichts und auf das Verfahren in den an das Untergericht verwiesenen Debit- und Nachlasssachen keine Anwendung.

§. 26. Hinsichtlich der Einwendung und Rechtfertigung des Rechtsmittels der Revision gegen Erkenntnisse des Obergerichts und des Rechtsmittels der Appellation von Erkenntnissen des Untergerichts, der Aemter Bremerhaven und Begejack, des Handelsgerichts, des Gewerbegerichts, des Criminalgerichts in Parteisachen und der Appellation von Commissionsbescheiden kommen die nachstehenden Vorschriften in Anwendung:

1) Die Einwendung geschieht spätestens am achten Tage nach der Bekanntmachung des angefochtenen Erkenntnisses, den Tag der Bekanntmachung mit eingerechnet, vermittelt einer der Gegenparteien durch einen Gerichtsboten

zu verfügenden Anzeige, daß und gegen welche Punkte der Entscheidung das Rechtsmittel eingewandt werde. Bei Appellationen ist der Appellant zugleich gehalten bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern spätestens am Tage nach Ablauf der Einwendungsfrist den Secretair des Gerichts, welches das Erkenntniß erlassen hat, bei den Aemtern ein Mitglied derselben, von der Appellation zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung wird auf dem über die Einwendung des Rechtsmittels ausgestellten Document bescheinigt.

2) Mit der Anzeige der Einwendung an den Gegner wird eine Ladung desselben zu der nach Ablauf von drei Tagen nach dem Tage der Einwendung, den letztern Tag nicht eingerechnet, stattfindenden nächsten ordentlichen für Rechtsmittel bestimmten Sitzung des Obergerichts verbunden, in welcher der Appellant, beziehungsweise der Revident, seine Beschwerden schriftlich einzureichen hat, worauf die Ansetzung eines Rechtfertigungstermins, welcher in der Regel vor Ablauf von vier Wochen seit Bekanntmachung des Erkenntnisses stattzufinden hat, erfolgt.

Die Unterlassung der vorschriftsmäßigen Einreichung der Beschwerden hat ohne weiteres die Desertion des Rechtsmittels zur Folge.

3) Im Rechtfertigungstermin hat der Appellat (Revisé) den Vortrag des Gegners sofort zu beantworten. Nur wenn derselbe dazu nicht füglich im Stande sein kann oder ausnahmsweise der Gegenpartei eine schriftliche Rechtfertigung des Rechtsmittels gestattet ist, wird dazu ein fernerer Termin angesetzt.

Bleibt der Appellant (Revident) in dem Rechtfertigungstermin aus, so wird nach etwaiger Vernehmung des Gegners ohne weitere Verhandlung über die eingereichten Beschwerden erkannt.

4) Der Appellat (Revisé) hat bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens im Rechtfertigungstermin seine Einreden gegen die Formalien vorzutragen, auch, wenn er dem Rechtsmittel adhären will, in diesem Termin seine Beschwerden schriftlich einzureichen und zu rechtfertigen. Erscheint derselbe in diesem Termin nicht, so ist er sowohl seiner Einreden gegen die Formalien als auch der Befugniß zur Adhäsion verlustig.

5) Die Adhäsion findet indeß nicht statt, wenn die Gegenpartei vor der Rechtfertigung des Rechtsmittels oder vor der Submission auf die Voracten das Rechtsmittel aufgibt und wird unwirksam, wenn das Rechtsmittel wegen eines Mangels in den Formalien verworfen wird.

6) Bei vernachlässigten Formalien, Unzulässigkeit des Rechtsmittels oder offenbarem Ungrund der Beschwerden kann von dem Obergericht ohne weitere Verhandlung sofort im Termin der Einführung des Rechtsmittels (vergl. §. 26, 27) über dasselbe erkannt werden.

§. 27. Gegen Bescheide des Untergerichts und der Aemter Begeack und Bremerhaven, wodurch eine Verfügung wegen der Suspensivwirkung des Rechtsmittels der Appellation getroffen wird, findet eine Beschwerde bei dem Ober-Gericht nur dann statt, wenn solche spätestens am achten Tage nach dem Tage der Bekanntmachung jenes Bescheides, letztern mit eingerechnet, mittelst einer Ladung des Gegners zu der nach Ablauf von drei Tagen eintretenden nächsten ordentlichen Sitzung des Obergerichts geltend gemacht und in dieser alsdann gerechtfertigt wird.

§. 28. Die Vorträge der Parteien in der Appellations- und Revisions-Instanz werden, selbst wenn in erster Instanz ein schriftliches Verfahren stattgefunden hat, mündlich gehalten, falls nicht das Gericht in den im §. 1 vorgesehenen Fällen ein schriftliches Verfahren vorschreibt oder gestattet.

§. 29. Für die Entscheidung des Obergerichts über das Rechtsmittel der Appellation und der Revision ist die Erstattung einer Relation und Correlation erforderlich. Ist das Erkenntniß erster Instanz nach erstatteter Relation erlassen, so darf der frühere Referent weder bei den Vorträgen noch bei der Abstimmung gegenwärtig sein.

§. 30. Für das Rechtsmittel der Restitution gegen Erkenntnisse des Obergerichts und Untergerichts gelten in Ansehung der Einwendung, der Rechtfertigung, der Verpflichtung des Imploranten zur sofortigen Beantwortung des zur Rechtfertigung dienenden Vortrags des Imploranten, so wie in Betreff der Mündlichkeit der Verhandlungen die obigen für das Rechtsmittel der Revision getroffenen Bestimmungen (§. 26—29).

Die Einwendung des außerordentlichen Rechtsmittels der Restitution (Gerichtsordnung §. 533 ff.) geschieht indeß innerhalb acht Wochen, nachdem der Implorant die dasselbe begründenden Thatsachen oder Beweismittel entdeckt hat, unter gleichzeitiger Ladung des Gegners zu der nächsten nach drei Tagen stattfindenden ordentlichen für Rechtsmittel bestimmten Gerichtssitzung.

§. 31. Für das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (§. 537. ff. d. G. O.) gegen Erkenntnisse des Untergerichts, der Aemter Bremerhaven und Vegeßack, des Handelsgerichts, des Gewerbegerichts, des Criminalgerichts in Parteisachen und gegen Commissionsbescheide gelten in Ansehung der Form der Einwendung und des ferneren Verfahrens die obigen für das Rechtsmittel der Appellation getroffenen Bestimmungen (§. 26 ff.) mit der Abänderung, daß die Ladung des Gegners (§. 26 sub 2.) spätestens zu der zweiten nach Ablauf der Einwendungsfrist stattfindenden für Rechtsmittel bestimmten ordentlichen Sitzung des Obergerichts zu geschehen hat.

Gebührentage.

§. 32. Bei den nachstehend vorgeschriebenen Gebühren dient, so weit solche nach dem Werth des Streitgegenstandes sich richten, die Klagsumme mit Ausschluß der Nebenforderungen von Zinsen, Schäden und Kosten zum Maßstab. Bei Gegenständen von unbestimmtem Werth entscheidet der muthmaßliche Betrag derselben; ist dieser nicht ersichtlich, so kommen die nachstehend für Sachen über 300 Thaler bis 1000 Thaler festgesetzten Gebühren in Anwendung.

Jedoch können für die am Untergericht angebrachten Sachen von unbestimmten Werth die Gebühren in allen Instanzen nicht höher als nach einem Werthansatz von 300 Thalern berechnet werden.

§. 33. Wenn sich im Lauf des Rechtsstreites der Betrag des Streitgegenstandes durch rechtskräftiges Erkenntniß, Zahlung, Geständniß, Vergleich oder auf sonstige Weise definitiv verringert, so wird zwar für den Abschnitt des Processus, worin sich diese Verringerung ereignet, der ursprüngliche Werth, für weiter beginnende Processabschnitte aber der verringerte Werth zum Maßstab genommen. Die Gebühren in der Rechtsmittelinstantz werden nach dem Werth des Gegenstandes der Beschwerde berechnet.

§. 34. Für Klagen auf Eingehung oder Trennung der Ehe, Scheidung von Tisch und Bett und Aufhebung des Eheverlöbnißes kommen die nachstehend für Sachen über 300 Thaler bis 1000 Thaler festgesetzten Gebühren in Anwendung, für Klagen aus Handfesten und gerichtlichen Hypotheken kann kein höherer Maßstab als der letzterwähnte in Anwendung kommen.

§. 35. Die im §. 38 festgesetzten Advocaturgebühren sind zu den vom Gegner zu erstattenden Kosten zu rechnen. Außerdem hat bei sehr verwickelten Verhältnissen der Sache sowie für besondere Bemühungen jede Partei selbst ihren Sachführer zu honoriren. Für die Abfassung der schriftlichen Parteianträge (vgl. §. 10 a) ist indeß ein Honorar nicht zu berechnen.

§. 36. Die bei dem mündlichen Verfahren zu übergebenden Belege sind, soweit sie nicht schon an sich der Stempelabgabe unterliegen, von Stempel befreit.

§. 37. Kanzleigebühren.

1) Für die Verhandlung der Sache bis zum ersten nicht bloß proceßleitenden Urtheile . . . Diese Gebühr wird bei der Adnotation der Sache entrichtet.

In geringfügigen Sachen (§. 66, 67 der Gerichtsordnung) sind für die erste Verhandlung 48 $\mathfrak{H}$ und für jedes weitere Verfahren 36 $\mathfrak{H}$ zu berechnen.

2) Für jedes weitere Verfahren bis zum ferneren nicht bloß proceßleitenden Urtheile, wohin auch das Verfahren in Folge des eingewandten Rechtsmittels der Restitution zu rechnen ist

Sachen bis 300 $\mathfrak{H}$ einschließlich	$\mathfrak{H}$	$\mathfrak{H}$	Sachen über 300 $\mathfrak{H}$ bis 1000 $\mathfrak{H}$	$\mathfrak{H}$	$\mathfrak{H}$	Sachen über 1000 $\mathfrak{H}$ bis 2000 $\mathfrak{H}$	$\mathfrak{H}$	$\mathfrak{H}$	Sachen über 2000 $\mathfrak{H}$ bis 5000 $\mathfrak{H}$	$\mathfrak{H}$	$\mathfrak{H}$	Sachen über 5000 $\mathfrak{H}$	$\mathfrak{H}$	$\mathfrak{H}$
1	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—

Wird die Sache im ersten Termin nach Verfall der sub 1 und 2 erwähnten Gebühren verglichen, so kann die Rückgabe dieser Gebühren verordnet werden, selbst wenn ein den Vergleich bestätigendes Urtheil erfolgt.

3) Für Zeugenverhöre ausschließlich der Zeugengebühr für jeden Zeugen.....

4) Für Commissionstermine mit Ausnahme der Vergleichstermine und Zeugenverhörstermine, wofür diese Gebühren wegfallen.....

5) Für Commissionstermine außerhalb des Gerichtstokals werden außer den sonstigen Gebühren berechnet.....

6) Für die Notifikation eines Rechtsmittels (§. 28, 32, 33 dieser Verordnung und § 609 der Gerichtsordnung).....

7) Für die Verhandlung in Folge des eingewandten Rechtsmittels der Revision, Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde.....

8) Für Registraturen über Depositionen von Urkunden wird nichts berechnet.

§. 38. Gebühren der Sachführer.

1) Für Information.....

2) Für sämtliche Verhandlungen, wenn die Sache ohne vorgängiges contradictorisches Verfahren durch ein Contumacial-Urtheil oder auf sofortiges Geständnis des Gegners entschieden ist.....

3) Für sämtliche contradictorische Verhandlungen bis zur gänzlichen Beendigung der Sache betragen die Gebühren in Sachen bis 100 fl drei Thlr., in Sachen über 100 fl bis 200 fl sechs Thlr. und in Sachen über 200 fl bis 300 fl neun Thlr., bei einer höheren Summe hingegen.....

Wird aber, und zwar nicht bloß über Neben- oder Incidentpunkte, sondern in der Sache selbst, ein Beweisinterlocut erlassen, so können für sämtliche in Folge desselben eintretende Verhandlungen bis zu gänzlicher Erledigung der darin aufgenommenen Streitpunkte die obigen Gebühren noch einmal berechnet werden. Der nämliche Grundsatz kommt auch, falls etwa demnächst abermals ein solches Beweisinterlocut erlassen wird oder wenn mehrere Beweisaufgaben des nämlichen Erkenntnisses nicht im gleichzeitigen Verfahren sondern nur nach einander erledigt werden können, zur Anwendung. Hat eine solche Beweisführung, ohne daß ein Beweisinterlocut erfolgt, Statt gefunden, so können die obigen Gebühren für das gesammte Verfahren bis zur Erledigung dieser Beweisinstanz um die Hälfte höher berechnet werden.

Wenn im ersten Termin der Kläger seine Klagbitte dem Gegenstande nach beschränkt oder der Gegner die Klage theilweise einräumt, so daß der Proceß nur über einen Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes fortgeführt wird, dient der Werth des letzteren für die Berechnung der Gebühren des contradictorischen Verfahrens zum Maßstab.

Wenn nach dem ersten Termin und nach Empfang einer schriftlichen exceptivischen oder replicarischen Erklärung des Gegners eine Partei vor Beginn der contradictorischen Verhandlung ihren Klaganspruch aufgibt oder die Klage einräumt, so sind die oben erwähnten Gebühren zur Hälfte zu berechnen.

4) Für das Verfahren auf ein eingewandtes Rechtsmittel der Revision, Appellation und

Sachen bis 300 fl einschließlich.	Sachen über 300 fl bis 1000 fl .	Sachen über 1000 fl bis 2000 fl .	Sachen über 2000 fl bis 5000 fl .	Sachen über 5000 fl .
fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr
— 36	— 48	1 —		
1 —	2 —	2 36		
1 —	1 36	2 —		
— 36	1 —	1 36		
2 36	5 —	7 36		
1 24	2 36	5 —	7 36	10 —
1 —	1 36	2 —	3 —	4 —
— —	15 —	20 —	25 —	30 —

Richtigkeitsbeschwerde sind die sub 3 erwähnten Gebühren nach Maßgabe der Beschwerde, summe zu berechnen.

5) Für das Verfahren auf das eingewandte Rechtsmittel der Restitution in Sachen bis 100 fl zwei Thlr., in Sachen über 100 fl bis 200 fl vier fl , in Sachen über 200 fl bis 300 fl sechs Thlr. und bei höherem Betrage.

6) Wird die Sache im Laufe des Processus verglichen oder auf sonstige Weise ohne eine Entscheidung beendet, so sind die Gebühren für den in Frage stehenden Abschnitt des Verfahrens verhältnismäßig zu berechnen, und zwar ohne Unterschied, ob eine Verurtheilung in Gemäßheit des Vergleichs erfolgt ist oder nicht.

7) Wird an Stelle der Rechtfertigung eines Rechtsmittels von beiden Parteien lediglich auf die Voracten Bezug genommen, so betragen die Gebühren für sämtliche Verhandlungen in der Rechtsmittelinstantz.

Der Gegner des Beschwerdeführers ist indeß befugt die vollen sub 4 und 5 erwähnten Gebühren zu berechnen, falls der Beschwerdeführer nicht sofort bei Einführung des Rechtsmittels auf eine Rechtfertigung der eingereichten Beschwerden verzichtet.

8) Für Commissionstermine für die Stunde. Wenn aber der Termin außerhalb des Gerichtsorts gehalten wird, für die Stunde.

Für Commissionstermine zu Vergleichsversuchen können indeß dem Gegner keine Gebühren berechnet werden.

9) In geringfügigen Sachen (§. 66, 67 der Gerichtsordnung) werden die zufolge No. 1 und 3 eintretenden Gebühren nur zur Hälfte berechnet.

Sachen bis 300 fl einfachliegend.	Sachen über 300 fl bis 1000 fl .	Sachen über 1000 fl bis 2000 fl .	Sachen über 2000 fl bis 5000 fl .	Sachen über 5000 fl .
fl Th	fl Th	fl Th	fl Th	fl Th
— —	7 36	10 —	12 36	(15 —)
2 —	3 —	4 —	5 —	6 —
— 48	1 —	1 36	2 —	2 —
1 —	2 —	2 —	3 —	3 —

§. 39. Gebühren der Gerichtsboten.

In Ansehung dieser Gebühren dienen nach Maßgabe des Werths des Klagegegenstandes die für das Obergericht und Untergericht bestehenden Vorschriften der Tagordnung zur Richtschnur.

Für den Aufruf der auf der Audienzliste stehenden Sachen werden indeß keine Gebühren bezahlt. Dagegen werden den Gerichtsboten ihre desfalligen Bemühungen am Untergericht für geringfügige Sachen mit 1 Thaler, am Untergericht für die übrigen Sachen mit 1 Thaler 24 Grote und am Obergericht mit 2 Thaler für jede ordentliche Gerichtsfigung aus der Canzleicasse vergütet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 1. Diese Vorschriften finden Anwendung auf alle diejenigen Sachen, welche nach dem 1861 bei den Gerichten anhängig gemacht werden.

§. 2. Für die alsdann bereits anhängigen Sachen bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, indeß mit folgenden Ausnahmen:

§. 3. Auf das Verfahren in der Rechtsmittel-Instanz finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, wenn das Erkenntniß, um dessen Anfechtung es sich handelt, nach dem erwähnten Termin erlassen ist.

§. 4. Außerdem kann von Seiten des Gerichts oder auf Antrag beider Parteien in bereits vor dem erwähnten Termin anhängig gewordenen Sachen die Anwendung dieser Vorschriften auf das Verfahren überhaupt oder für einzelne Proceßabschnitte verfügt werden.

§. 5. Die in den §§. 16—21 enthaltenen Vorschriften finden Anwendung auf alle Sachen, in welchen nach dem erwähnten Termine ein Beweiserkenntniß die Rechtskraft erlangt. Die in den §§. 23 und 24 enthaltenen Vorschriften finden Anwendung auf alle Sachen, in welchen nach dem erwähnten Termin von einem Gericht ein Urtheil erlassen wird.